

Kapitel 1 **Amtshaftung**

Christian Raap

Sowohl im sog. Grundbetrieb als auch im Auslandseinsatz kommt es immer wieder zu Schäden. Sie sind zum Teil unvermeidbar, zum Teil werden sie aber auch durch Soldaten schuldhaft verursacht. Aus der Rechtsbindung allen staatlichen Handelns folgt eine objektiv-rechtliche Pflicht zur Beseitigung von Rechtsverstößen des Staates.¹ Die wichtigste Anspruchsgrundlage für den Ausgleich von dem Staat zuzurechnenden Schäden ist der Amtshaftungsanspruch gem. § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB i. V. m. Art. 34 Satz 1 GG.² Verfassungsrechtlich ist gewährleistet, dass der Staat für Pflichtverletzungen seiner Amtsträger haftet.³ § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB ist bei diesem Anspruch die haftungsbegründende, Art. 34 Satz 1 GG die haftungsüberleitende Norm.⁴ Verfassungsrecht und zivilrechtliches Deliktsrecht gehen hier gewissermaßen eine rechtliche Symbiose ein.⁵ Sind die Voraussetzungen eines Amtshaftungsanspruchs gegeben, tritt an die Stelle der persönlichen Haftung des Amtsträgers die Haftung des Staates. Durch diese befreiende Schuldübernahme⁶ wird der Amtsträger von der unmittelbaren Verantwortlichkeit gegenüber dem Geschädigten befreit. Die Schuldübernahme bezweckt in erster Linie den Schutz des Geschädigten; ihm soll in jedem Falle ein leistungsfähiger Schuldner zur Verfügung stehen.⁷ Auf der Rechtsfolgenseite führt die Amtshaftung zu Geldersatz,⁸ also nicht etwa zu einem Anspruch auf eine rechtmäßige Amtshandlung. Denn der Staat haftet lediglich in dem Maße, in dem der Amtsträger auch persönlich haften würde, und ist auch nur zu Leistungen verpflichtet, die der Amtsträger als Privatperson erbringen könnte.⁹ Als Privatperson wäre der Amtsträger zu hoheitlichen Handlungen nicht imstande.¹⁰

1 Grzeszick, in: Maunz/Dürig, GG, 89. EL Oktober 2019, Art. 20 Rn. 151.

2 Zur Geschichte der Staatshaftung, insbesondere der Amtshaftung, siehe BVerfG, Urt. v. 19.10.1982 – 2 BvF 1/81, BVerfGE 61 (149), Rn. 96 ff.

3 Wieland, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. III, 3. Aufl. 2015, Art. 34 Rn. 34.

4 Ständige Rspr., siehe BVerfG, Beschl. v. 24.11.2015 – 2 BvR 355/12, juris, Rn. 51 m. w. N.

5 Kloepfer, Verfassungsrecht I, 2011, § 10 Rn. 246.

6 Ossenbühl/Cornils, Staatshaftungsrecht, 6. Aufl. 2013, S. 11.

7 Papier, Staatshaftung, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. VIII, 3. Aufl. 2010, § 180 Rn. 14.

8 Zippelius/Würtenberger, Deutsches Staatsrecht, 33. Aufl. 2018, § 44 Rn. 46.

9 v. Danwitz, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 34 Rn. 55.

10 Sodan/Ziekow, Grundkurs öffentliches Recht, 8. Aufl. 2018, § 86 Rn. 20.

I. Anwendbarkeit des Amtshaftungsanspruchs

1. Grundsätzliche Anwendbarkeit

Grundsätzlich ist der Amtshaftungsanspruch anwendbar, wenn Soldaten Schäden zum Nachteil Dritter verursachen. Die meisten Schäden entfallen auf den sog. Grundbetrieb (Ausbildungs-, Übungs- und sonstiger Betrieb der Streitkräfte im In- und Ausland einschließlich vor- und nachbereitender Maßnahmen für Einsätze).

2. Auslandsschadensfälle

Bei hoheitlichem Handeln im Ausland gilt nach Internationalem Privatrecht das Recht des Amtsstaates,¹¹ somit deutsches Amtshaftungsrecht. Beispiel: Verkehrsunfall mit einem Dienstfahrzeug der Bundeswehr auf einer Versorgungsfahrt.¹²

3. Kampfhandlungen in bewaffneten Konflikten

Die lange umstrittene Frage, ob der Amtshaftungsanspruch auch auf von deutschen Soldaten durch Kampfhandlungen in bewaffneten Konflikten verursachte Schäden anwendbar ist,¹³ hat der BGH in einer vielbeachteten Grundsatzenscheidung 2016 ausdrücklich verneint:¹⁴ Der nie geänderte Wortlaut von § 839 BGB (seit 1896) und Art. 34 GG (seit 1949), die Normgeschichte, der daraus ableitbare Gesetzeszweck und systematische Erwägungen sprechen gegen eine Erstreckung des Anwendungsbereichs der Amtshaftungsnormen auf Kampfhandlungen deutscher Streitkräfte im Ausland. Einer darüberhinausgehenden richterlichen Rechtsfortbildung würde entgegenstehen, dass derart grundlegende Entscheidungen allein vom Gesetzgeber zu treffen sind. § 839 BGB ist auf den „normalen Amtsbetrieb“ zugeschnitten, das heißt auf den Ausgleich von Schäden, die auf Grund von Amtspflichtverletzungen im Rahmen des allgemeinen und alltäglichen Verwaltungshandelns entstehen. Die Entscheidungssituation eines verwaltungsmäßig handelnden Beamten kann nicht mit der Gefechtssituation eines im Kampfeinsatz befindlichen Soldaten gleichgesetzt werden. Wenn sich aus dem Völkerrecht keine individuellen Schadensersatzansprüche ableiten lassen, besteht auch keine Verpflichtung, einzelnen Personen durch Auslegung des innerstaatlichen Rechts im Lichte der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes (vgl. Art. 25 Satz 1 GG) einen Schadensersatzanspruch nach nationalem Recht einzuräumen. Da bei realitätsnaher Betrachtung für die Bundesrepublik Deutschland nur Aus-

11 Unstr., siehe nur Palandt/Thorn, BGB, 79. Aufl. 2020, Art. 40 EGBGB Rn. 11.

12 LG Bonn, Urt. v. 13.4.2011 – 1 O 878/08, juris, Rn. 25 f.

13 Ausführlich (und die Frage verneinend) Raap, NVwZ 2013, 552 (554).

14 BGH, Urt. v. 6.10.2016 – III ZR 140/15, BGHZ 212, 173, Rn. 27 ff. Zustimmung u. a. Waldhoff, JuS 2017, 572 (574); ablehnend u. a. Schmahl, NJW 2017, 128 (130 f.). Die gegen die BGH-Entscheidung erhobene Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen, BVerfG, Beschl. der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 18.11.2020 – 2 BvR 477/17.

landseinsätze gemeinsam mit Partnerstaaten, insbesondere im Rahmen der NATO, in Betracht kommen, bestünde im Rahmen der Amtshaftung ansonsten die Möglichkeit der Zurechnung völkerrechtswidriger unerlaubter Handlungen eines anderen Bündnispartners nach Maßgabe des § 830 BGB. Das würde nicht nur die Gefahr einer kaum eingrenzbaaren (gesamtschuldnerischen) Haftung heraufbeschwören, sondern hätte auch zur Folge, dass vor den deutschen Zivilgerichten das hoheitliche Handeln eines anderen Bündnispartners inzident zu überprüfen wäre. Gerade Letzteres könnte das außenpolitische Verhältnis Deutschlands zu seinen Bündnispartnern nachhaltig belasten, zumal sich im Amtshaftungsprozess die prozessuale Notwendigkeit ergeben könnte, taktische oder strategische Überlegungen offenzulegen und Sachverhalte vorzutragen, welche jedenfalls andere Bündnispartner als geheimhaltungsbedürftig ansehen. Einer richterlichen Rechtsfortbildung, das Amtshaftungsrecht unter Aufgabe seines traditionellen Verständnisses nunmehr auch auf bewaffnete Auslandseinsätze der Streitkräfte zu erstrecken, stünden durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken entgegen. Denn der Gesetzgeber hat in grundlegenden normativen Bereichen die wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen. Das Grundsatzurteil des BGH leistet insgesamt einen wesentlichen Beitrag zur Rechtssicherheit für das Handeln deutscher Streitkräfte in bewaffneten Konflikten.¹⁵

4. Ex-gratia-Leistungen

Auch wenn für im bewaffneten Konflikt verursachte Kampfhandlungsschäden keine Schadensersatzpflicht besteht, ist die Bundeswehr nicht gehindert, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht geschädigte Personen aus humanitären Gründen zu unterstützen (sog. Ex-gratia-Leistung).¹⁶

II. Anspruchsvoraussetzungen

Ein Amtshaftungsanspruch besteht, wenn (1.) jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes (2.) die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht (3.) schuldhaft verletzt und (4.) dadurch einen Schaden verursacht (Kausalität), (5.) ohne dass ein Haftungsausschluss vorliegt.¹⁷

1. Ausübung eines öffentlichen Amtes

Es muss „jemand“ für den Staat (oder einen Träger öffentlicher Gewalt) gehandelt haben. „Jemand“ ist jeder Träger von Hoheitsgewalt.¹⁸ Der Amts-

15 Raap, VR 2017, 198 (199).

16 Raap, BWV 2016, 125 (130) m. w. N. der Staatspraxis.

17 Der Anspruchsaufbau orientiert sich an Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, 20. Aufl. 2020, § 26 Rn. 11 ff.

18 Morlok, Retrospektive Kompensation der Folgen rechtswidrigen Hoheitshandelns, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. III, 2. Aufl. 2013, § 54 Rn. 43.

haftungsanspruch stellt nicht auf den Status des Handelnden, sondern auf die Art des Handelns, d. h. die wahrgenommene Funktion ab.¹⁹ Der Handelnde braucht folglich kein Beamter im statusrechtlichen Sinne zu sein. Man spricht insoweit vom Beamten im haftungsrechtlichen Sinn. Auch ein Soldat kann daher „jemand“ sein.²⁰

Ob sich das Handeln einer Person als Ausübung eines ihr anvertrauten öffentlichen Amtes darstellt, bestimmt sich nach der ständigen Rechtsprechung²¹ danach, ob die eigentliche Zielsetzung, in deren Sinn der Betreffende tätig wird, hoheitlicher Tätigkeit zuzurechnen ist und ob zwischen dieser Zielsetzung und der schädigenden Handlung ein so enger äußerer und innerer Zusammenhang besteht, dass die Handlung ebenfalls als noch dem Bereich hoheitlicher Betätigung angehörend angesehen werden muss. Dabei ist nicht auf die Person des Handelnden, sondern auf seine Funktion, das heißt auf die Aufgabe, deren Wahrnehmung die im konkreten Fall ausgeübte Tätigkeit dient, abzustellen. Bei der Teilnahme am Straßenverkehr ist der mit der Fahrt verfolgte Zweck entscheidend. Es spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass die Dienstfahrt eines Soldaten militärischen Zwecken und folglich der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dient.²² Hoheitlich ist z. B. der Soldatentransport zu einem Truppenübungsplatz.²³ Ebenfalls hoheitlich ist die Behandlung von Soldaten (der Bundeswehr) im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung (§ 30 Abs. 1 Satz 2 SG).²⁴ Reinigt ein Soldat aufgrund Befehls das Wachlokal in einer Kaserne, liegt hoheitliches Handeln vor; Hygiene ist für die Gesundheit der Soldaten unabdingbar und damit Voraussetzung der Verteidigungsbereitschaft.²⁵

Der innere und äußere Zusammenhang zwischen hoheitlicher Tätigkeit und schädigender Handlung fehlt, wenn ein Soldat im Dienst aus Zorn über die schlechte Verpflegung auf einen Mitarbeiter der verantwortlichen Verpflegungsfirma schießt. Tötet ein Soldat plötzlich einen Offizier aus Wut und Rache mit einem Feuerstoß aus der Maschinenpistole, ist der Zusammenhang ebenfalls zu verneinen.²⁶

19 Windthorst, in: Gröpl/Windthorst/v. Coelln, GG, Studienkommentar, 4. Aufl. 2020, Art. 34 Rn. 28.

20 Unstr., siehe nur Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 16. Aufl. 2020, Art. 34 Rn. 9.

21 BGH, Urt. v. 6.3.2014 – III ZR 320/12, BGHZ 200, 253, Rn. 31 m. w. N.

22 BGH, Urt. v. 29.1.1968 – III ZR 111/66, BGHZ 49, 267, Rn. 13.

23 OLG Brandenburg, Urt. v. 23.10. 2008 – 12 U 70/08, juris, Rn. 18.

24 Ständige Rspr., siehe BGH, Urt. v. 26.10.2010 – VI ZR 307/09, VersR 2011, 264, Rn. 17 m. w. N. Zu Haftungsfragen bei der Behandlung und Begutachtung von Patienten durch Sanitätspersonal der Bundeswehr siehe umfassend Dreist/Heintze, BWV 2017, 272 ff., sowie Höges, RiA 1998, 167 ff.

25 AG St. Wendel, Urt. v. 18.5.1976 – 4 C 84/76, juris, Rn. 9.

26 Beide Beispiele finden sich bei Detterbeck, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl. 2020, Rn. 1060.

2. Verletzung einer drittbezogenen Amtspflicht

Amtspflichten resultieren aus dem Dienstverhältnis der konkreten Person zu ihrem Dienstherrn. Allgemeine Verpflichtungen ergeben sich aus der Gesetzesbindung für alle Amtswalter.²⁷ Die Verletzung kann in einem Tun, aber auch in einem Unterlassen (bei entsprechender Rechtspflicht) liegen. Die verletzte Amtspflicht muss zumindest auch dem Schutz des Geschädigten dienen (sog. Schutzzwecktheorie).²⁸ Eine Drittbezogenheit besteht, wenn die verletzte Rechtsnorm den Schutz der Interessen des Geschädigten bezweckt. Drittbezogen ist die Pflicht eines Soldaten, eine beim Teilladen einer Maschinenkanone eingetretene Waffenstörung zu melden.²⁹ Eine drittbezogene Amtspflicht ist nicht verletzt, wenn der Truppenarzt bei der Behandlung eines Soldaten möglicherweise eine Rötelinfection übersehen hat, der Soldat zu einem späteren Zeitpunkt mit einer Schwangeren in Kontakt gekommen ist und das Kind einen schweren Hörschaden erlitten hat.³⁰

3. Verschulden

Im Rahmen des Amtshaftungsanspruchs gilt der Sorgfaltsmaßstab des § 276 BGB, so dass schon grundsätzlich jeglicher Grad von Fahrlässigkeit die Haftung wegen einer Amtspflichtverletzung begründet.³¹ Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 Abs. 2 BGB).

4. Kausalität

Die Amtspflichtverletzung muss für den Schaden ursächlich (kausal) sein. Die Kausalität beurteilt sich nach der sog. Adäquanztheorie. Danach gelten nur nach aller Lebenserfahrung für den Schadenseintritt ursächliche Umstände als kausal.³²

5. Kein Haftungsausschluss

a) **Subsidiaritätsklausel.** Bei bloß fahrlässigem Handeln des Schädigers entfällt die Haftung des Staates, wenn der Verletzte auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag (§ 839 Abs. 1 Satz 2 BGB). Diese als Subsidiaritätsklausel (oder Verweisungsprivileg) bezeichnete Einschränkung ist eine negative Anspruchsvoraussetzung. Die Subsidiaritätsklausel wird sehr restriktiv ausgelegt:³³ So gilt das Verweisungsprivileg nicht, wenn sich der anderweitige Ersatzanspruch gegen eine gesetzliche oder private Versicherung richtet und auf eigenen Geldleistungen des Geschädigten beruht; diese Versiche-

27 Leisner, in: Sodan, GG, 4. Aufl. 2018, Art. 34 Rn. 17.

28 Siehe Deterbeck, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 34 Rn. 36 ff.

29 BGH, Urt. v. 9.5.1996 – III ZR 109/95, juris, Rn. 21.

30 OLG Düsseldorf, Urt. v. 15.1.1998 – 8 U 81/97, juris, Rn. 26.

31 BGH, Urt. v. 14.6.2018 – III ZR 54/17, juris, Rn. 47.

32 Siehe MüKoBGB/Oetker, 8. Aufl. 2019, § 249 Rn. 109 ff.

33 Siehe BeckOK BGB/Reinert, 53. Ed. 1.2.2020, § 839 Rn. 98 ff. m. w. N.

rungsansprüche sollen den Geschädigten absichern und nicht den Schädiger begünstigen. Die Subsidiaritätsklausel ist ebenfalls grundsätzlich nicht auf Verkehrsunfälle bei (hoheitlicher) Teilnahme am allgemeinen Straßenverkehr anwendbar (Ausnahme: Inanspruchnahme von Sonderrechten nach § 35 Abs. 1 StVO). Der Grundsatz der haftungsrechtlichen Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmer schließt die Begünstigung des Staates aus.

b) Nichtgebrauch von Rechtsmitteln. Der schuldhafte Nichtgebrauch von Rechtsmitteln (§ 839 Abs. 3 BGB) ist ebenfalls eine negative Anspruchsvoraussetzung. Danach ist der Amtshaftungsanspruch vollständig ausgeschlossen, wenn es der Geschädigte schuldhaft unterlassen hat, den Schaden durch ein Rechtsmittel abzuwenden. Insoweit handelt es sich um eine spezifische Form des Mitverschuldens.³⁴ Der Begriff des Rechtsmittels ist weit zu verstehen.³⁵ Rechtsmittel ist nicht nur jeder förmliche Rechtsbehelf (Widerspruch/Beschwerde, verwaltungsgerichtliche Klage), sondern auch jeder nichtförmliche Rechtsbehelf (Dienstaufsichtsbeschwerde, Gegeuvorstellung, Erinnerung).

c) Soldatenversorgungsrecht. Soldaten haben aus Anlass einer Wehrdienstbeschädigung nur die auf dem Soldatenversorgungsgesetz beruhenden Ansprüche (§ 91a Abs. 1 Satz 1 SVG). Das Soldatenversorgungsrecht beseitigt nicht die weitergehenden Schadensersatzansprüche gegen den Dienstherrn.³⁶ Die Ansprüche werden lediglich gesperrt. Das Gesetz selbst hebt die Sperre in zwei Fällen wieder auf:

- (1.) Die Wehrdienstbeschädigung wurde durch eine dem Dienstherrn zurechenbare vorsätzliche unerlaubte Handlung verursacht (§ 91a Abs. 1 Satz 2 SVG). Erforderlich ist, dass der Schädiger bewusst die Amtspflicht verletzt. Dabei gehört zum Vorsatz nicht nur Kenntnis der Tatsachen, aus denen sich die Pflichtverletzung objektiv ergibt, sondern auch das Bewusstsein, gegen die Amtspflicht zu verstoßen. Zumindest muss der Amtsträger mit der Möglichkeit eines solchen Verstoßes rechnen und diesen billigend in Kauf nehmen.³⁷ Eine vorsätzliche Verletzung von Amtspflichten scheidet im Zusammenhang mit dem Vorwurf unterlassener Schutzmaßnahmen aus, wenn es für die Tätigkeit an Radargeräten der Bundeswehr keine verbindlichen Vorgaben für maximale Grenzwerte von Röntgenstrahlung und hochfrequenter Strahlung gab.³⁸ Weitergehende Schmerzensgeldansprüche der Eltern gegen den Bund wegen eines Schockschadens als Folge der Todesnachricht eines bei einem Schiffsunglück im Rahmen eines Bundeswehreinsatzes zu

34 Stern, Staatsrecht, Bd. I, 2. Aufl. 1984, S. 389.

35 Jauernig/Teichmann, BGB, 17. Aufl. 2018, § 839 Rn. 20.

36 BGH, Urt. v. 17.6.1997 – VI ZR 288/96, BGHZ 136, 78.

37 BGH, Urt. v. 12.11.1992 – III ZR 19/92, BGHZ 120, 176.

38 OLG München, Urt. v. 26.2.2009 – 1 U 3355/08, juris, Rn. 56.

Tode gekommenen Soldaten sind ausdrücklich ausgeschlossen, wenn nicht eine vorsätzliche unerlaubte Handlung festzustellen ist.³⁹

- (2.) Die Wehrdienstbeschädigung ist bei der „Teilnahme am allgemeinen Verkehr“ eingetreten (§ 91a Abs. 2 SVG i. V. m. § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BeamtVG). Eine „Teilnahme am allgemeinen Verkehr“ liegt vor, wenn der Versorgungsberechtigte wie ein normaler Verkehrsteilnehmer verunglückt ist. Der Unfall darf mithin kein innerdienstlicher Vorgang zwischen Schädiger und Versorgungsberechtigtem sein.⁴⁰

Das BVerfG sieht die innere Berechtigung für die Anspruchsbeschränkung darin, dass das Versorgungsrecht den Verletzten (oder ihren Hinterbliebenen) ein Äquivalent bietet. Die Versorgungsleistungen werden unabhängig vom Verschulden der beteiligten Personen gewährt. Diese Leistungen sind außerdem gesetzlich so umschrieben, dass ihre Höhe leicht und sofort berechenbar ist, so dass die geschädigte Person ohne Verzögerung in den Genuss der Leistung kommt.⁴¹

III. Anspruchsverwirklichung

1. Anspruchsgegner

Nach der sog. Anvertrauens Theorie haftet für den Schaden derjenige Hoheitsträger, der dem Amtsträger das Amt anvertraut hat. Haftender Hoheitsträger ist in der Regel die Anstellungskörperschaft, bei schädigenden Soldaten also die Bundesrepublik Deutschland. Für Amtspflichtverletzungen, die bei der Durchführung der Amtshilfe unterlaufen, trifft die Verantwortlichkeit diejenige Körperschaft, in deren Dienst der die Amtshilfeleistung ausführende Amtsträger steht, nicht die Körperschaft, für die die Amtshilfe geleistet wird.⁴²

2. Art und Umfang des Schadensersatzes

Der Amtshaftungsanspruch ist auf Schadensersatz in Geld gerichtet. Damit kommt auch ein Schmerzensgeld in Betracht (§ 253 Abs. 2 BGB). Dies gilt u. a. für die gesundheitliche Beeinträchtigung durch militärischen Tieffluglärm.⁴³ Ein Mitverschulden des Geschädigten (§ 254 BGB) kann den Schadensersatz mindern oder ausschließen (soweit nicht bereits der Ausschlussgrund des § 839 Abs. 3 BGB eingreift). Betritt ein Besucher bei einer Waffenschau eine erkennbar nicht feststehende Leiter zu einem Panzer und stürzt, muss er sich ein hälftiges Mitverschulden zurechnen lassen.⁴⁴

39 OLG Celle, Urt. v. 5.6.2007 – 16 U 103/06, juris, Rn. 13 ff.

40 BGH, Urt. v. 19.10.1978 – III ZR 59/77, VersR 1979, 32.

41 BVerfG, Beschl. v. 22.6.1971 – 2 BvL 10/69, BVerfGE 31, 121.

42 Staudinger/Wöstmann, BGB, Neubearbeitung 2013, § 839 Rn. 68.

43 BGH, Urt. v. 27.5.1993 – III ZR 59/92, BGHZ 122, 363, Rn. 32 ff.

44 OLG München, Urt. v. 10.7.1997 – 1 U 4143/96, juris, Rn. 13 ff.

3. Verjährung

Die Verjährung des Amtshaftungsanspruchs richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 194 ff. BGB. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre (§ 195 BGB). Sie beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Geschädigte von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schädigers Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen (§ 199 Abs. 1 BGB). Für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, verjähren ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an (§ 199 Abs. 2 BGB).

4. Konkurrenzen

Der Amtshaftungsanspruch steht in Konkurrenz zu anderen Haftungsnormen:⁴⁵ Die allgemeinen deliktischen Ansprüche (§§ 823, 826, 831 BGB) sind ausgeschlossen. Ansprüche aus Gefährdungshaftung, insbesondere die Kraftfahrerhalterhaftung (§ 7 StVG), werden nicht verdrängt. Gleiches gilt für andere Ansprüche aus Staatshaftung.

5. Rechtsweg

Für Amtshaftungsansprüche ist der ordentliche Rechtsweg zu den Zivilgerichten gegeben (Art. 34 Satz 3 GG, § 40 Abs. 2 Satz 1 HS. 1, 3. Variante VwGO). In erster Instanz entscheiden die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes (§ 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG).

IV. Inanspruchnahme schädigender Soldaten (Regress)

Gemäß Art. 34 Satz 2 GG bleibt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Rückgriff vorbehalten. Der nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Amtspflichtverletzungen „vorbehaltene“ Innenregress bedarf normativer Regelung,⁴⁶ die sich für Soldaten in § 24 Abs. 1 SG⁴⁷ findet. Danach hat ein Soldat, der vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten verletzt, dem Dienstherrn den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. § 24 Abs. 1 SG regelt abschließend die vermögensrechtliche Haftung des Soldaten gegenüber dem Bund als Dienstherrn (im Innenverhältnis).⁴⁸

45 Siehe Erman/Mayen, BGB, 15. Aufl. 2017, § 839 Rn. 17 ff.

46 Gurlit, in: v. Münch/Kunig, GG, 6. Aufl. 2012, Rn. 35.

47 Die Norm entspricht § 75 BBG. Die beamtenrechtliche Rspr. und Literatur kann man daher bei den Rechtsfragen des § 24 SG heranziehen; siehe z. B. Battis, BBG, 5. Aufl. 2017, § 75 Rn. 7 ff.

48 Scherer/Alff/Poretshkin/Lucks, SG, 10. Aufl. 2018, § 24 Rn. 1.

„Die ihm obliegenden Pflichten“ sind mit den „Pflichten“ i. S. d. § 23 Abs. 1 SG identisch.⁴⁹ Es muss sich um eine gesetzlich begründete Pflicht des Soldaten handeln. Solche Pflichten finden sich insbesondere in §§ 7 ff. SG. Dienstvorschriften, Erlasse oder Weisungen können eine Dienstpflicht des Soldaten konstituieren, wenn sie ihrerseits, notfalls im Auffangtatbestand des § 7 SG, eine gesetzliche Basis haben.

Vorsätzlich handelt der Soldat, der bewusst und gewollt den Tatbestand verwirklicht, der seine Pflichtverletzung ausmacht und sich der Pflichtwidrigkeit seines Verhaltens bewusst ist.⁵⁰ Grob fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt in besonders hohem Maße verletzt und nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss.⁵¹ Arbeitsüberlastung, dienstliche Überforderung oder Eilbedürftigkeit in einer Gefahrenlage können den Soldaten entlasten.⁵²

Ein Schaden des Bundes liegt nur vor, wenn er zur Regulierung rechtlich verpflichtet ist. Eine freiwillig vom Bund erbrachte sog. Ex-gratia-Leistung (s. o. I. 4) ist danach kein Schaden. Wegen einer Ex-gratia-Leistung kann der Bund als Dienstherr keinen Rückgriff nehmen.

Die Höhe des Rückgriffsanspruchs ist aus Fürsorgegründen regelmäßig begrenzt. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn (§ 31 SG) gebietet es, die Soldaten nur insoweit zum Schadensersatz heranzuziehen, als dies angemessen, verhältnismäßig und billig ist. Hat der Dienstherr seine Fürsorgepflicht durch eine Verwaltungsvorschrift entsprechend konkretisiert, bindet er hierdurch seine Ermessensausübung. Durch Verwaltungsvorschriften vorgeschriebene Haftungsbegrenzungen sind daher zulässig.⁵³ Haftungsbegrenzende Vorschriften gibt es praktisch seit Bestehen der Bundeswehr (sog. Einziehungsrichtlinien):⁵⁴ Bei grobfahrlässigen Dienstpflichtverletzungen wird der dem Bund geschuldete Betrag im Umfang von drei Monatsgehältern (sog. Messbeträge), bei vorsätzlichen Dienstpflichtverletzungen im Umfang von sechs Messbeträgen eingezogen; die Restschuld wird grundsätzlich erlassen.

Bei Verkehrsunfällen gelten darüber hinaus die besonderen pflichtversicherungsrechtlichen Regressbeschränkungen. Der Bund wird als ein von der Versicherungspflicht befreiter Eigenversicherer (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 PflVG) wie ein Haftpflichtversicherer behandelt. Der berechtigte Fahrer eines Dienstfahrzeugs hat daher eine dem Versicherten vergleichbare Stellung. Regressansprüche des Bundes gegenüber dem Fahrer bestehen nur in den Grenzen des § 2 Abs. 2 Sätze 3 und 4 PflVG. Dies bedeutet, dass – über

49 Siehe Eichen, in: Walz/Eichen/Sohm, SG, 3. Aufl. 2016, § 24 Rn. 21.

50 BVerwG, Urt. v. 7.12.1984 – 6 C 199/81, BVerwGE 70, 296, Rn. 20.

51 BVerwG, Urt. v. 17.9.1964 – II C 147/61, BVerwGE 19, 243, Rn. 15.

52 VG Minden, Urt. v. 6.8.2014 – 10 K 103/13, juris, Rn. 50.

53 BVerwG, Urt. v. 29.4.2004 – 2 C 2.03, BVerwGE 120, 370, Rn. 18.

54 Zentrale Dienstvorschrift A 2175/12 „Einziehung von Schadensersatzforderungen aus dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis“ vom 31.10.2018, abgedruckt in: Taschenbuch für die Bundeswehrverwaltung, C 83.

den vollen Regress bei vorsätzlicher Herbeiführung des Unfalls hinaus (wegen des Verweises auf § 103 VVG) – ein Rückgriff auf folgende Fälle beschränkt ist: die erbrachten Leistungen des Bundes übersteigen die gesetzlichen Mindestversicherungssummen; der Fahrer hat Obliegenheiten im Sinne der Pflichtversicherungsverordnung verletzt (insbesondere Trunkenheit); bei Obliegenheitsverletzungen ist der Regress auf jeweils 5.000,- Euro begrenzt.